

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

39. Jahrgang

Wittmund, den 29. März 2018

Nr. 4

Inhaltsverzeichnis

I. Bekanntmachungen des Landkreises

–

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) sowie Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“ der Gemeinde Stedesdorf, Ortsteil Osteraccum <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	37
Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund Bebauungsplan 6.1/B 28/1 „Keno-tom-Brook-Straße“ <u>hier:</u> Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	38
Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingersiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige	40

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Bekanntmachung

117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens

hier: Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie

Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“ der Gemeinde Stedesdorf, Ortsteil Osteraccum

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens Darstellung einer Wohnbaufläche in der Gemeinde Stedesdorf – Osteraccum

Die vom Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 13.12.2017 beschlossene 117. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 25.01.2018 (Az.: 60.3/1) durch den Landkreis Wittmund genehmigt worden.

Ich weise darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bebauungsplan Nr. 11

„Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“

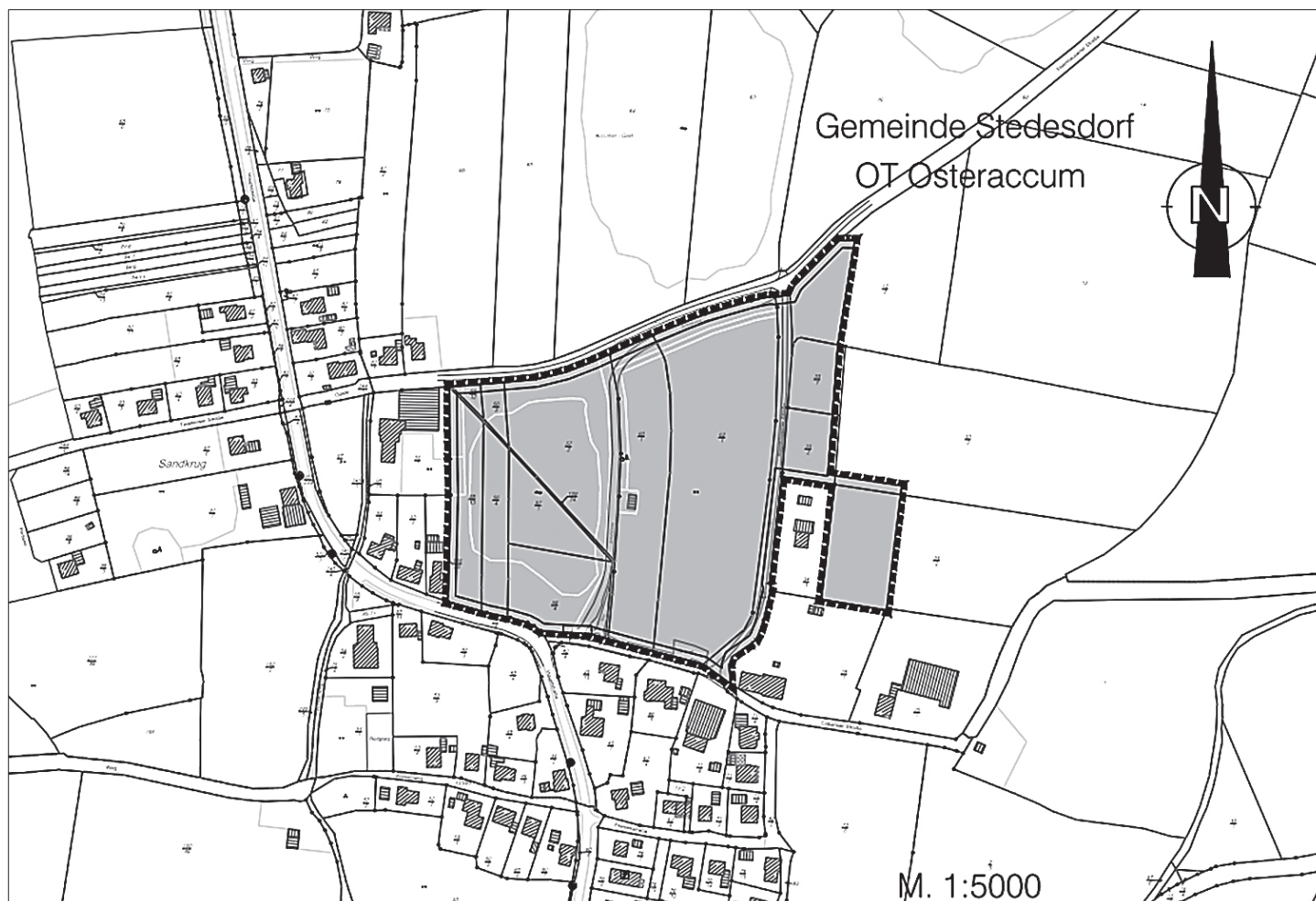
Der Rat der Gemeinde Stedesdorf hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“ als Satzung sowie die Begründung, den Umweltbericht und die Gutachten zur Altablagerung und Spundwand sowie zum Grundwasser, Boden und Asphalt beschlossen.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Esens bzw. der Gemeinde Stedesdorf unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und der Bebauungsplan Nr. 11 „Wohngebiet an der Gaste / Insenhausener Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 117. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Bebauungsplan, der Umweltbericht, die Gutachten zur Altablagerung und Spundwand sowie zum Grundwasser, Boden, Asphalt und die zusammenfassenden Erklärungen werden ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens/Stedesdorf, 29.03.2018

Samtgemeinde Esens
Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Gemeinde Stedesdorf
Die Bürgermeisterin
Reineke

Bauleitplanung in der Ortschaft Wittmund

Bebauungsplan 6.1/B 28/1

„Keno-tom-Brook-Straße“

hier: Bekanntmachung

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Wittmund hat in seiner Sitzung am 14.12.2017 den Bebauungsplan 6.1/B 28/1 „Keno-tom-Brook-Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Bebauungsplan 6.1/B 28/1 „Keno-tom-Brook-Straße“ wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Ich weise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hin.

Ich weise außerdem darauf hin, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens-

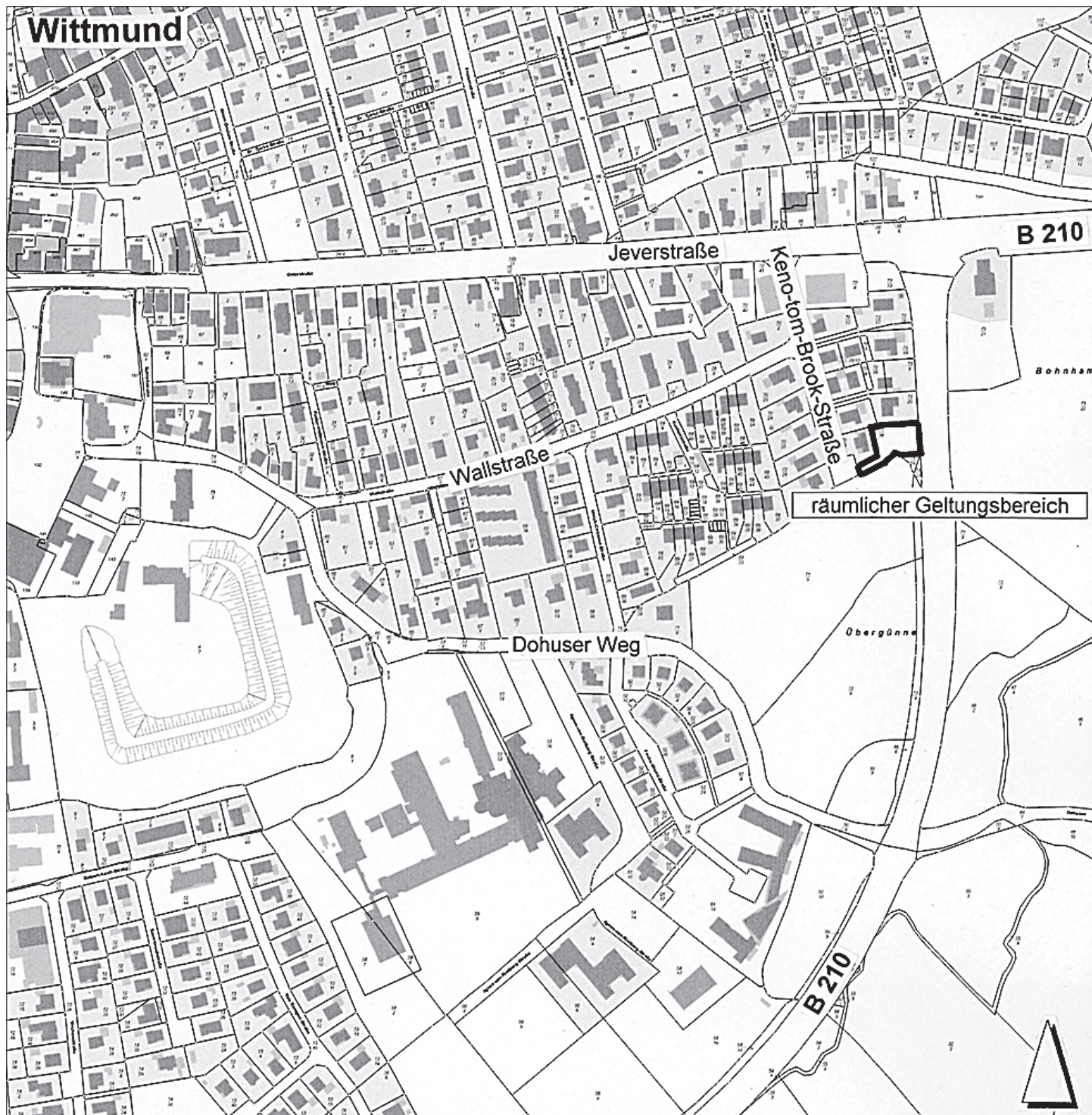
und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wittmund unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan 6.1/B 28/1 „Keno-tom-Brook-Straße“ wird mit der Begründung ab sofort während der Dienststunden im Rathaus in 26409 Wittmund, Kurt-Schwitters-Platz 1, Zimmer 103, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 6.1/B 28/1 „Keno-tom-Brook-Straße“ ist aus dem anliegenden Übersichtsplan ersichtlich.

Wittmund, den 29. März 2018

Der Bürgermeister
In Vertretung
Müller



Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Satzung zur 8. Änderung der Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuharlingsiel in seiner Sitzung am 21. März 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Neuharlingsiel über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige vom 13. März 1989 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 3. April 1989), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund vom 30. November 2017), wird wie folgt geändert:

Artikel I Abs. 1 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in beträgt für repräsentative Vertretung 650,00 EUR und für die Führung der Geschäfte der Verwaltung 350,00 EUR.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Neuharlingsiel, den 21. März 2018

Peters
Bürgermeister